

# BGer 8C 785/2023 vom 30. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_785\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_785_2023)

FR: TF 8C 785/2023 du 30 janvier 2024

IT: TF 8C 785/2023 del 30 gennaio 2024

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### E. 2

Rechtsmittelfristen als gesetzliche Fristen sind nicht erstreckbar ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Innert diesen Fristen muss eine den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen genügende Beschwerde eingereicht sein.

### E. 3

Das kantonale Gericht bestätigte im gemäss postamtlicher Bescheinigung dem damaligen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 3. November 2023 ausgehändigten Entscheid vom 17. Oktober 2023 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 3. März 2022, worin die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung von zuviel bezogenen Taggeldern in der Zeit zwischen 1. Februar 2017 und 31. August 2021 von Fr. 50'326.10 verpflichtet wurde. Als Grund für die nachträgliche Reduktion des Taggeldanspruchs nannte es die Verfügung der Invalidenversicherung vom 12. Januar 2022, mit welcher der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Februar 2017 eine ganze Invalidenrente zugesprochen wurde (Invaliditätsgrad: 97 %), wobei der versicherte Verdienst unter Verweis auf den gleichentags ergangenen Entscheid AVI 2022/34 neu auf Fr. 600.- festgelegt wurde.

### E. 4

Die Beschwerdeführerin zeigt in ihrer zwei Tage vor der gemäss Art. 44 - 48 und Art. 100 Abs. 1 BGG am 4. Dezember 2023 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereichten Rechtsschrift nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut sie dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten. Allein Randziffer C27 der AVIG-Praxis ALE des SECO anzurufen, um das im Entscheid AVI 2022/34 zur Höhe des versicherten Verdiensts Erwogene zu beanstanden, reicht nicht aus. Inwiefern diese allein behördenverbindliche Weisungsbestimmung die Anwendung von Art. 40b AVIV bei der Neufestlegung des versicherten Verdienstes bundesrechtswidrig erscheinen lässt, ist damit nicht hinreichend belegt.

#### **E. 5**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG. Daran vermag die am 14. Dezember 2023 erfolgte weitere Eingabe nichts zu ändern (E. 2 hiervor).

#### **E. 6**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Damit wird das mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.